

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang	Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. November 2008	Nr. 24
-------------	--	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Albersroda	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Alberstedt	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Alberstedt	3
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Alberstedt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	4, 5
Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Barnstädt	5
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	6, 7
Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	7, 8
Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..	9
Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Obhausen	9
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	10, 11
Bekanntmachungen der Stadt Schraplau	
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Schraplau	11
• Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2008 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	12, 13

Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“

• Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 25.08.2008 <u>aus dem öffentlichen Sitzungsteil</u> Beschluss-Nr. 14-02-08 Beschluss zur 1. Änderung der Verbandssatzung	13
 <u>aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil</u> Beschluss-Nr. 15-02-08 Beschluss zu einer Niederschlagung	13
Beschluss-Nr. 16-02-08 Beschluss zu einem Vertrag	13
Beschluss-Nr. 17-02-08 Beschluss zu einer Vereinbarung	13
• Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 27.10.2008 <u>aus dem öffentlichen Sitzungsteil</u> Beschluss-Nr. 18-03-08 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. 14-02-08 zur 1. Änderung der Verbandssatzung	14
Beschluss-Nr. 19-03-08 Beschluss zur 1. Änderung der Verbandssatzung	14
 <u>aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil</u> Beschluss-Nr. 20-03-08 Beschluss zu einer Zinsbindung	14
• 1. Änderung der Verbandssatzung	14, 15
 Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis – Untere Wasserbehörde	
• Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagen- rechtsbescheinigung für die Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Esperstedt	16, 17
• Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagen- rechtsbescheinigung für die Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Schraplau	17, 18
 Impressum	18

Bekanntmachung der Gemeinde Albersroda

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Albersroda

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Albersroda hat in seiner Sitzung am 04.11.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-23/050).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Albersroda liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Albersroda, den 12.11.2008

Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Alberstedt

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Alberstedt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Alberstedt hat in seiner Sitzung am 09.10.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-20/092).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Alberstedt liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Alberstedt, den 12.11.2008

Bernhardt
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Alberstedt für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alberstedt in der Sitzung am **09.10.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt bisher auf	
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	115.500	-2.400	308.500	421.600
die Ausgaben	7.400	-3.300	447.300	451.400

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	52.200	-13.500	54.800	93.500
die Ausgaben	75.900	-37.200	54.800	93.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Alberstedt, den 09.10.2008

Bernhardt
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Alberstedt, den 12.11.2008

Bernhardt
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Barnstädt**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt hat in seiner Sitzung am 04.11.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-24/094).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Barnstädt liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 12.11.2008

Weber
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in der Sitzung am **04.11.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	22.700	-58.400	759.400	723.700
die Ausgaben	37.000	-72.700	759.400	723.700

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	74.400	-257.900	644.000	460.500
die Ausgaben	18.400	-201.900	644.000	460.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstädt, den 04.11.2008

Weber
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Barnstädt, den 12.11.2008

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Farnstädt in der Sitzung am **12.11.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
€	€	€	nunmehr festgesetzt auf €

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	58.500	-13.300	1.864.200	1.909.400
die Ausgaben	60.100	-14.900	1.864.200	1.909.400

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	18.600	-133.900	1.173.300	1.058.000
die Ausgaben	240.700	-356.000	1.173.300	1.058.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Farnstädt, den 12.11.2008

Mylich
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Farnstädt, den 12.11.2008

Mylich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-30/101).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Nemsdorf – Göhrendorf liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf – Göhrendorf, den 12.11.2008 Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Obhausen

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-29/150).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 12.11.2008 Böttcher
Bürgermeister

**Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in der Sitzung am **29.10.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	95.900	-27.200	1.268.800	1.337.500
die Ausgaben	91.500	-22.800	1.268.800	1.337.500

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	213.400	-147.100	731.100	797.400
die Ausgaben	268.000	-201.700	731.100	797.400

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Obhausen, den 29.10.2008

Böttcher
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Obhausen, den 12.11.2008

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau**Bekanntmachung der Jahresrechnung 2007 der Stadt Schraplau**

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 die Entgegennahme der Jahresrechnung **2007** beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2008-25/128).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 12.11.2008

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 25.11.2008 bis 03.12.2008 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Schraplau, den 12.11.2008

Richter
Bürgermeister

**Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes
„Untere Weida“****Verbandsversammlung vom 25.08.2008**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 14-02-08

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 25.08.08 die vorliegende 1. Änderung der Verbandssatzung.

aus dem nicht öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 15-02-08

Beschluss zu einer Niederschlagung

Beschluss-Nr.: 16-02-08

Beschluss zu einem Vertrag

Beschluss-Nr.: 17-02-08

Beschluss zu einem Vertrag

Schraplau, den 27.08.2008

Pfeiffer

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Verbandsversammlung vom 27.10.2008

aus dem öffentlichem Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 18-03-08

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 27.10.08 den Beschluss 14-02-08 vom 25.08.2008 zur 1. Änderung der Verbandssatzung aufzuheben.

Beschluss-Nr.: 19-03-08

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 27.10.2008 die vorliegende 1. Änderung der Verbandssatzung.

aus dem nicht öffentlichem Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 20-03-08

Beschluss zu einer Zinsbindung

Schraplau, den 29.10.2008

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

1. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des TAZV Untere Weida in ihrer Sitzung am 27.10.2008 nachfolgende Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida vom 21.11.05 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg-Querfurt vom 02.12.05; Nr. 44/2005) wird wie folgt geändert.

1. § 16 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 16 Finanzierung der Verbandsaufgaben, Verbandsumlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird grundsätzlich durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte gedeckt.

- (2) Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, werden von den Mitgliedern Umlagen erhoben.
- (3) Die Höhe der Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs wird im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan festgelegt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch Änderung des Wirtschaftsplanes geändert werden. Umlageschlüssel ist die Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31.12. des Vorjahres ermittelt hat.
- (4) Die Umlagenforderungen sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung der Höhe des Umlagebeitrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages am 10. des jeweils 3. Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt § 238 Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.
- (5) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe der Umlagenforderung des Vorjahres anzufordern.

2. In den § 15 Absatz 2 und § 17 Absatz 3 wird die Bezeichnung des Landkreises von „Merseburg - Querfurt“ in „Saalekreis“ geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Hoßbach
Vorsitzende der Versammlung

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis – Untere Wasserbehörde

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Esperstedt

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Esperstedt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trink- und Abwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Esperstedt

Flur: 6 Flurstücke: 175/5; 964Neu

Flur: 5 Flurstück: 284; 287; 288; 293; 290; 289

Flur: 4 Flurstücke: 43/5; 46/4; 48/5; 493/45; 46/2; 48/9; 44/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. 03461-40 19 04 (Auslegungszeitraum bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreises) und **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 03. November 2008

Frank Bannert
Landrat

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

die Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Schraplau

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat **der Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“** beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9 in Merseburg, als Untere Wasserbehörde, für die Trink- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Schraplau die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Trink- und Abwasser in Leitungen über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Nebenanlagen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

Gemarkung: Schraplau

Flur: 2 Flurstücke: 926; 110/12; 110/6; 110/5; 110/7; 110/8; 110/9; 110/10

Flur: 1 Flurstück: 105/4

Flur: 3 Flurstücke: 99/66; 569; 156; 582; 580; 579; 268/28; 268/26; 268/23

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. 03461-40 19 04 (Auslegungszeitraum bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreises) und **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zi. 2, jeweils **zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt**. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden (gemäß § 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 sind wasserwirtschaftliche Anlagen Energiefortleitungen gleichzusetzen).

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen. Später vorgebrachte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 03. November 2008

Frank Bannert

Landrat

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.